

Newsletter, 9. Juni 2017

## Gesetzesänderungen im Rahmen der 9. GWB-Novelle

Lang erwartete Gesetzesänderungen, u.a. zum Kartellschadensersatz, zur Marktbeherrschung, zur Fusionskontrolle und zu Geldbußen, haben am 9. Juni 2017 Eingang ins GWB gefunden

**Heute ist die 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ("GWB") in Kraft getreten.<sup>1</sup> Die neuen Vorschriften sehen eine Reihe wichtiger Anpassungen in verschiedenen Bereichen vor, z.B. Kartellschadensersatzklagen, Marktbeherrschung und Fusionskontrolle, und schließen eine Lücke im Kartellbußgeldrecht. Der vorliegende Newsletter gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des GWB.**

### Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie

Ein Großteil der Gesetzesänderungen betrifft die Umsetzung der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie<sup>2</sup> (die „**Kartellschadensersatz-RL**“), die bereits bis zum 27. Dezember 2016 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Die Kartellschadensersatz-RL soll private Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten erleichtern. Während viele der in der Kartellschadensersatz-RL vorgesehenen Regelungen dem deutschen Recht bzw. der deutschen Rechtsprechung bereits zuvor nicht unbekannt waren, haben andere Regelungen das Potenzial, die private Rechtsdurchsetzung in Deutschland deutlich zu stärken. Da einige der neuen, auf Kartellrechtsfälle anwendbaren Verfahrensvorschriften erheblich von verschiedenen Regelungen des allgemeinen deutschen Zivilprozessrechts abweichen, ist sogar von einer „bereichsspezifischen Zivilprozessordnung“ die Rede.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wichtigsten neuen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften:

- Bislang hat die deutsche Rechtsprechung (lediglich) das Bestehen eines *Anscheinsbeweises*, dass Hardcore-Kartelle dem Grunde nach zur Schadensentstehung führen, angenommen. Die neuen Vorschriften sehen dagegen eine dahingehende *widerlegliche Vermutung* vor. Es tritt also eine Beweislastumkehr ein, der das beklagte Unternehmen nur nachkommen kann, indem es nachweist, dass dem Kläger gerade kein Schaden entstanden ist. Diese Schadensvermutung gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Gunsten von indirekten Abnehmern (oder Lieferanten) der kartellbetroffenen Produkte, so dass deren Position erheblich gestärkt ist.<sup>3</sup>
- Die sog. „*Passing-on defense*“, nach der die beklagten Unternehmen argumentieren können, dass bei dem Kläger kein Schaden verblieben ist, da er diesen an die nachgelagerte Marktstufe weitergereicht hat, wird von den Gerichten grundsätzlich bereits – im Wege des sog. Vorteilsausgleichs – anerkannt und hat nun auch Eingang in das Gesetz gefunden.
- Um das behördliche *Kronzeugenprogramm* nicht zu gefährden, werden Kronzeuge, denen im Kartellverfahren die Geldbuße vollständig erlassen worden ist (sog. Immunitätsempfänger), sowohl (i) gegenüber den geschädigten Gläubigern als auch (ii) gegenüber den anderen Gesamtschuldnern (Mitarstellanten) privilegiert:
  - (i) der Immunitätsempfänger haftet gesamtschuldnerisch nur gegenüber seinen eigenen direkten oder indirekten Abnehmern oder Lieferanten<sup>4</sup> und gegenüber anderen Gläubigern nur, wenn

<sup>1</sup> [BGBI. I \(2017\) S. 1416](#) ff. Zum Referentenentwurf der GWB-Novelle; siehe den Commeo Newsletter „[Proposed legislative amendments to German antitrust law](#)“ v. 14. Juli 2016.

<sup>2</sup> [Richtlinie 2014/104/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABI. 2014 L 349/1.

<sup>3</sup> Ein Beispiel für die Beweislast indirekter Abnehmer nach altem Recht ist die Entscheidung des LG Düsseldorf v. 19. November 2015, [14d O 4/14](#), Rn. 219 f. – Autoglas.

<sup>4</sup> Diese Regelung findet, unter bestimmten positiven wie negativen Voraussetzungen, auch Anwendung auf kleine und mittlere Unternehmen, d.h. Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte haben und deren Umsatz nicht mehr als EUR 50 Mio. oder deren Bilanzsumme nicht mehr als EUR 43 Mio. beträgt.

- von den Mitkartellanten kein vollständiger Schadensersatz erlangt werden kann;
- (ii) der Ausgleichsbetrag, den Mitkartellanten von dem Immunitätsempfängerersetzt verlangen können, darf den Schaden, den der Immunitätsempfänger bei seinen eigenen direkten oder indirekten Abnehmern oder Lieferanten verursacht hat, nicht übersteigen.
- Eine Person, die (i) glaubhaft macht, dass sie einen Kartellschadensersatzanspruch hat, und die (ii) das dazu erforderliche Beweismaterial mit zumutbarem Aufwand identifizieren kann, hat gegen denjenigen, in dessen Besitz sich das Beweismaterial befindet (dies dürfen regelmäßig die Kartellanten, können aber auch Dritte sein), einen *Herausgabe- und Auskunftsanspruch*. Die Herausgabe und die Auskunftserteilung sind allerdings ausgeschlossen, soweit sie unverhältnismäßig sind. Umgekehrt gilt: Wer im Besitz von Beweismaterial ist, das für die *Verteidigung* gegen einen Kartellschadensersatzanspruch in einem bereits rechtshängigen Verfahren erforderlich ist, muss dies an die beklagten Kartellanten herausgeben. Kronzeugenanträge und Vergleichsausführungen sind aber in jedem Fall von der Offenlegung ausgenommen, was dem Schutz des Kronzeugenprogramms bzw. der einvernehmlichen Beendigung von Kartellbußgeldverfahren dienen soll.
- Die kenntnisabhängige *Verjährungsfrist* ist von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Die Verjährungsfrist beginnt erst am Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Gläubiger Kenntnis von (i) den den Anspruch begründenden Umständen, (ii) der Tatsache, dass diese einen Kartellrechtsverstoß darstellen, und (iii) der Identität des Rechtsverletzers erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Voraussetzung für den Beginn der Verjährungsfrist ist zudem, dass der Verstoß beendet ist; dies gilt auch für die kenntnisunabhängige absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren. Der Zeitraum, in dem die Verjährung nach dem Abschluss eines behördlichen Kartellverfahrens noch gehemmt ist, ist von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert worden.
- Um außergerichtliche Vergleiche zu fördern und in Anbetracht des Risikos von Ausgleichsansprüchen der Mitkartellanten, ist der gesamtschuldnerische Anspruch des sich vergleichenden Gläubigers um den Haftungsanteil des sich vergleichenden Kartellanten zu kürzen. Somit können die Mitkartellanten von dem sich vergleichenden Gesamtschuldner im Innenverhältnis keinen weiteren Ausgleich verlangen (sog. beschränkte Gesamtwirkung). Dieses Ergebnis konnte bislang auch nach den dispositiven Regeln des allgemeinen Deliktsrechts bzw. der hierzu ergangenen Rechtsprechung erreicht werden – allerdings nur im Verhandlungswege und nicht auf Grundlage einer ausdrücklichen Regelung im GWB.

- Um das nachteilige Kostenrisiko für Kläger zu begrenzen, hat dieser im Fall seines Unterliegens die Rechtsanwaltskosten der Nebenintervention nur nach dem *Gegenstandswert* zu erstatten, den das Gericht nach freiem Ermessen festsetzt. Bei mehreren Nebeninterventen darf die Summe der Gegenstandswerte der einzelnen Nebeninterventionen den Streitwert der Hauptsache nicht übersteigen.
- Während die §§ 33a bis 33f GWB, die überwiegend materiell-rechtliche Regeln enthalten, nicht auf Ansprüche anwendbar sind, die vor dem 27. Dezember 2016 (dem Datum, bis zu dem die Kartellschadensersatz-RL in nationales Recht umzusetzen war) entstanden sind, können die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 89a bis 89e GWB auch Bedeutung für solche „Altfälle“ haben. Eine Ausnahme besteht für die Regeln über die Herausgabe von Beweismitteln (§ 33g GWB), die trotz ihres materiell-rechtlichen Charakters ebenfalls auf „Altfälle“ Anwendung finden, sowie für das Verjährungsrecht (§ 33h GWB): Für nicht-verjährige Ansprüche gelten die neuen Verjährungsvorschriften mit Ausnahme der Regeln über den (Neu-)Beginn und die Hemmung der Verjährungsfrist.

## Marktbeherrschung

Die Gesetzesänderungen betreffend das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zielen in erster Line darauf ab, den Herausforderungen bei der Beurteilung der Markstellung eines Unternehmens in Zeiten der Digitalisierung besser zu begegnen. Zudem hat der Gesetzgeber die Novelle zum Anlass genommen, das Anzapfverbot sowie das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis zu schärfen.

- Die mit der 9. GWB-Novelle eingeführte Klarstellung, dass Marktbeherrschung auch für Märkte gilt, in denen Leistungsbeziehungen *unentgeltlich* erbracht werden, ist durch ein anderslautendes Urteil des OLG Düsseldorf in Sachen HRS notwendig geworden.<sup>5</sup> In der HRS-Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde die Seite des Marktes, die sich auf den

<sup>5</sup> Für weitere Einzelheiten zu mehrseitigen Märkten siehe die Commeo Newsletter „[Most favored nation clauses under scrutiny](#)“ v. 27. Mai 2014 und „[Most favored nation clauses under scrutiny \(II\)](#)“ v. 1. März 2016.

unentgeltlichen Suchprozess für Hotelzimmer bezieht, nicht als Markt im Sinne des Wettbewerbsrechts angesehen.<sup>6</sup>

- Darüber hinaus führt die Novelle einen *Katalog an zusätzlichen Kriterien* ein, der bei der Beurteilung der Marktstellung von Unternehmen künftig zu heranziehen ist und der insbesondere im Zusammenhang mit *digitalen Märkten* und dort bei der Beurteilung von mehrseitigen Märkten und Netzwerkeffekten von Relevanz ist. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen: Netzwerkeffekte, die parallele Nutzung mehrerer Dienste und der Wechselaufwand („Lock-in“), die Größenvorteile im Zusammenhang mit Netzwerkeffekten, der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten und der innovationsgetriebene Wettbewerbsdruck. Die Gesetzesänderungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers eine bessere Berücksichtigung der bedeutenden Veränderungen ermöglichen, die durch die Digitalisierung entstanden sind. Wie wichtig es dem Gesetzgeber ist, für die Erfassung von Marktbeherrschung auf digitalen Märkten eine praxistaugliche Handhabe zu schaffen zeigt eine weitere neue Regelung, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet, drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, den gesetzgebenden Körperschaften über die Erfahrungen mit den neu eingeführten Vorschriften zu berichten.
- Das bereits bestehende sog. „*Anzapfverbot*“, d.h. das Verbot für einen marktbeherrschenden/marktstarken Abnehmer, unangemessen Vorteile von seinem Lieferanten zu fordern, wird klarer gefasst. Anlass der Gesetzesreform war die Niederlage, die das Bundeskartellamt in seinem gegen Edeka geführten Verfahren vor dem OLG Düsseldorf hinnehmen musste.<sup>7</sup> Obgleich eine Entscheidung des BGH in dieser Sache noch aussteht, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Vorschrift zu präzisieren, um ihr wieder zu Geltung zu verhelfen. Zugunsten des Lieferanten wird nun vom marktbeherrschenden/marktstarken Abnehmer lediglich verlangt, dass diese den Lieferanten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zur Gewährung von Vorteilen auffordern. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Abnehmer seine Aufforderung zur Vorteilsgewährung begründet und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grund der Forderung steht.
- Schließlich will der Gesetzgeber einem weiteren Verbot zu mehr Geltung verhelfen, das durch die Entscheidungspraxis der Gerichte

fast vollständig an Bedeutung verloren hat: Dem *Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis*. Dieses Verbot richtet sich an marktstarke/marktbeherrschende Händler und schützt ihre kleineren Wettbewerber. Mit der neuen Regelung verbietet der Gesetzgeber marktstarken/marktbeherrschenden Händlern nunmehr in Abkehr der Entscheidung des OLG Düsseldorf in Sachen Rossmann,<sup>8</sup> Boni und sonstige Zuwendungen des Lieferanten nach weitem Ermessen auf Einzelprodukte dieser Lieferanten zu allozieren, mit der Konsequenz, dass die Einstandspreise für diese Produkte nahezu beliebig gesenkt werden können. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind allgemeine Boni des Lieferanten nunmehr nur noch anteilig auf Einzelprodukte allozierbar und dies auch nur, wenn ihre Gewährung zum Zeitpunkt des Angebots bereits hinreichend feststeht.

### **Zusammenschlusskontrolle**

#### **– Neue Transaktionswertschwelle**

Die während des Gesetzgebungsverfahrens am meisten diskutierte Änderung in der Zusammenschlusskontrolle ist die Einführung einer Transaktionswertschwelle. Ein Zusammenschluss ist nunmehr auch unter den folgenden Voraussetzungen anmeldepflichtig:

- (i) Die beteiligten Unternehmen haben insgesamt weltweit Umsatzerlöse von EUR 500 Millionen erzielt;
- (ii) ein beteiligtes Unternehmen hat in Deutschland Umsatzerlöse von mehr als EUR 25 Millionen erzielt und weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen haben in Deutschland Umsatzerlöse von jeweils mehr als EUR 5 Millionen erzielt;
- (iii) der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss beträgt mehr als EUR 400 Millionen; UND
- (iv) das zu erwerbende Unternehmen ist in erheblichem Umfang in Deutschland tätig.

Die Einführung der Schwelle (iii) soll eine Lücke schließen, die im Zusammenhang mit der Übernahme von WhatsApp durch Facebook (für einen Kaufpreis von EUR 19 Milliarden) im Jahr 2014 evident geworden ist. Wegen des geringen Umsatzes von WhatsApp wurden weder die Schwellen des GWB noch die der EU-Fusionskontrollverordnung erreicht, obwohl – wie die

<sup>6</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 9. Januar 2015, [VI-Kart 1/14 \(V\)](#), Rn. 43 – HRS.

<sup>7</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 18. November 2015, [VI-Kart 6/14 \(V\)](#).

<sup>8</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 12. November 2009, [VI-2 Kart 9/08 OWI](#).

Höhe des Kaufpreises verdeutlicht – die Notwendigkeit einer substantiellen wettbewerblichen Beurteilung offensichtlich schien. Am Ende folgte die Zuständigkeit der EU-Kommission für die Prüfung des Zusammenschluss aus dem Umstand, dass drei Mitgliedstaaten den Fall an die EU-Kommission verwiesen, die ihn schließlich freigab.

Insbesondere auf digitalen Märkten gibt der Umsatz eines Unternehmens die Auswirkungen, die ein Zusammenschluss auf den Wettbewerb haben kann, nicht verlässlich wieder. In einigen Fällen können eine innovative Geschäftsidee oder unterschiedliche nicht-monetäre Quellen möglicher Marktmacht (z.B. eine beträchtliche Anhäufung von persönlichen Daten) in der Hand des Erwerbers erhebliche Auswirkungen haben, selbst wenn die Umsätze gering bis vernachlässigbar sind. Um dieses Problem zu lösen, ist eine Schwelle, die sich auf den Wert der Gegenleistung, d.h. den Kaufpreis, bezieht, erforderlich geworden.

Für die korrekte Berechnung des Kaufpreises muss der wirtschaftliche Wert, den die Transaktion für den Erwerber hat, ermittelt werden, so dass neben bestimmten Zahlungen die Übertragung von Stimmrechten, Anteilen und anderen Vermögenswerten an den Verkäufer sowie die Übernahme von etwaigen Schulden durch den Käufer zu berücksichtigen sind.<sup>9</sup> Ebenfalls zu berücksichtigen sind Kaufpreiszahlungen, die erst nach Eintritt einer bestimmten Bedingung in der Zukunft fällig werden (sog. „earn out“-Klauseln).<sup>10</sup> Bislang fehlt es aber an weiteren Orientierungshilfen hierzu, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass das Bundeskartellamt künftig entsprechende Leitlinien veröffentlichten wird.<sup>11</sup> Die Prüfung, ob ein Unternehmen „in erheblichem Umfang in Deutschland tätig ist“, bringt weitere rechtliche Unsicherheit mit sich. Das Tatbestandsmerkmal ist wohl weit zu verstehen: Da die Erzielung von Umsätzen in Deutschland hierfür keine Voraussetzung ist, kann es grundsätzlich auch durch jede tatsächliche Geschäftsaktivität (z.B. die kostenlose Erbringung von Dienstleistungen) erfüllt werden. Unklar bleibt jedoch, wonach die Erheblichkeit zu bemessen ist.

Es wird erwartet, dass die praktische Relevanz der neuen Schwelle begrenzt ist. Ersten Schätzungen zufolge wird sich die Anzahl der Zusammenschlussfälle, die eine Anmeldepflicht nach der neuen Transaktionswertschwelle auslösen könnten, im niedrigen einstelligen Bereich (rund drei Fälle im Jahr) bewegen.<sup>12</sup>

### – Ministererlaubnis

Eine weitere Änderung der Zusammenschlusskontrolle betrifft die Ministererlaubnis. Mit dieser kann der Minister für Wirtschaft und Energie einen Untersagung durch das Bundeskartellamt freigeben, wenn die gesamtwirtschaftlichen Effekte positiv sind oder ein überragendes Interesse der Allgemeinheit betroffen ist. Die bedeutendste Änderung in diesem Zusammenhang betrifft die Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten. Nunmehr ist es Dritten nur möglich gegen die Ministererlaubnis gerichtlich vorzugehen, wenn sie in eigenen Rechten betroffen sind. Diese Regelung wurde angestoßen durch den Zusammenschluss zwischen Edeka und Tengelmann, der Gerichtsverfahren nach sich zog und für öffentliches Aufsehen sorgte.

### – Neuer Multiplikator für die Berechnung des Umsatzes von Rundfunkunternehmen

Zudem wurde der Multiplikator für die Umsatzberechnung von Rundfunkunternehmen von 20 auf 8 herabgesetzt, was bedeutet, dass z.B. die Schwelle von EUR 5 Mio. erst ab einem tatsächlichen Umsatz von mehr als EUR 625.000 überschritten ist.

### *Bußgeldrecht: „Wurstlücke“*

Nach den Erfahrungen, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Geldbußen nach Unternehmensumstrukturierungen gemacht wurden, ist auch das Bußgeldrecht überarbeitet worden.

Nach den bisherigen Vorschriften musste die Geldbuße gegen das jeweilige Unternehmen, das für den Kartellverstoß verantwortlich ist, verhängt werden. Muttergesellschaften können nicht allein aufgrund ihres Anteilsbesitzes oder der Ausübung von Kontrolle über das zuwiderhandelnde Unternehmen Adressaten von Geldbußen sein. In früheren Fällen haben konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen es Kartellanten unter besonderen Umständen ermöglicht, Geldbußen zu entgehen, indem sie ein Schlupfloch im Gesetz genutzt haben. Diese so genannte „Wurstlücke“ im Bußgeldrecht ist nach einem viel diskutierten Fall im deutschen Wurstkartell benannt, in dem Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von EUR 128 Millionen dadurch vermieden, dass sie erfolgreich bestimmte konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen unternommen haben.

Der Gesetzgeber hat bereits durch frühere Änderungen der entsprechenden Bußgeldvorschriften versucht, das Schlupfloch in Bezug auf die Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers zu schließen,

<sup>9</sup> RegE v. 7. November 2016, [BT-Drucks. 18/10207](#), S. 77 f.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 77.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 78.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 2.

dies allerdings nicht ausreichend präzise getan. Der Präsident des Bundeskartellamtes hatte wiederholt auf die damals noch existente Gesetzeslücke hingewiesen, u.a. im Zusammenhang auch mit dem Tondachziegel-Kartell, in dessen Folge es zwei Kartellanten gelang, die Vollstreckung von Geldbußen dadurch zu vermeiden, dass sie ihre Unternehmen auf eine Art und Weise umstrukturierten, die noch nicht von den Bußgeldvorschriften erfasst gewesen waren.<sup>13</sup> Durch die Gesetzesänderungen sind die Bußgeldvorschriften des GWB dem EU-Kartellrecht angepasst worden: Nunmehr können Geldbußen zusätzlich zu den Unternehmen, die für die Kartellverstöße verantwortlich sind, auch gegen die kontrollierenden Muttergesellschaften verhängt werden.

#### *Ausnahme vom Kartellverbot für Presseunternehmen*

Presseunternehmen dürfen nun in den verlagswirtschaftlichen Bereichen (Anzeigengeschäft, Druck, Vertrieb etc.) miteinander kooperieren, ohne dass das nationale Kartellverbot des § 1 GWB Anwendung findet. Voraussetzung dieser Ausnahme ist, dass der redaktionelle Teil der Tätigkeit nicht von den Absprachen betroffen ist. Mit dieser Regelung sollen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage im intermedialen Wettbewerb gestärkt werden. Da das deutsche Recht im Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV keine abweichenden Regelungen treffen darf, ist die Vorschrift allerdings allein auf Sachverhalte anwendbar, in denen der zwischenstaatliche Handel nicht betroffen ist. Die Ausnahme gilt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren; sie soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

#### *Sektoruntersuchungen bei Verstößen gegen Vorschriften zum Verbraucherschutz*

Das Bundeskartellamt hat die Kompetenz erhalten, „bei begründetem Verdacht auf erhebliche, dauerhafte oder wiederholte Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften, die nach ihrer Art oder ihrem Umfang die Interessen einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinträchtigen“, Sektoruntersuchungen durchzuführen. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes ist allerdings gegenüber derjenigen anderer Bundesbehörden subsidiär. Zudem hat das Bundeskartellamt – anders als bei sonstigen Sektoruntersuchungen – nicht das Recht, Durchsuchungen durchzuführen. Diese (beschränkten) Kompetenzen sind offenbar das Ergebnis eines Kompromisses: Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst sogar diskutiert worden, ob das Bun-

deskartellamt generell Verbraucherschutzaufgaben, vor allem für Geschäfte über das Internet, wahrnehmen soll.

#### *Kommentar*

Was die Umsetzung der Kartellschadensersatz-RL betrifft, haben die meisten der in dem Referentenentwurf enthaltenen Vorschriften schließlich ihren Weg ins Gesetz gefunden. Mit der Kartellschadensersatz-RL und den Änderungen des GWB bezeichnen der europäische und der deutsche Gesetzgeber in erster Linie, die Geltendmachung von Kartellschadensersatz durch Geschädigte zu erleichtern. Zugleich sollen aber auch Immunitätsempfänger gegen Schadensersatzsprüche geschützt werden, um die Effektivität von Kronzeugenprogrammen, die für die Verfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung für die Aufdeckung von Kartellverstößen sind, nicht zu gefährden. Laut einer Übersicht auf der Webseite der EU-Kommission<sup>14</sup> ist Deutschland der 17. Mitgliedstaat, der die Kartellschadensersatz-RL vollständig in nationales Recht umgesetzt hat.

Das zweite große Thema der Gesetzesänderungen betrifft die Behandlung von sich ändernden und neuen wettbewerbsrechtlichen Problemen in der Internetökonomie und auf digitalen Märkten. Die Auswirkungen der Änderungen bei der Beurteilung des Vorliegens von Marktbeherrschung und den Voraussetzungen einer Fusionskontrollpflicht sind voraussichtlich wenigstens moderat.

Insgesamt trägt die 9. GWB-Novelle zu einer gewissen „Modernisierung“ des deutschen Kartellrechts bei und setzt verschiedene ordnungspolitische Ziele um. Im Ergebnis dürften die meisten Änderungen die kartellrechtlichen Vorschriften in der Tat zu einem noch schärferen Schwert im Wirtschaftsleben machen.

<sup>13</sup> BKartA, [Pressemitteilung](#) v. 15. Juni 2015.

<sup>14</sup> EU-Kommission, [“Transposition of the Directive in Member States”](#).



Dr. Thiemo Engelbracht



Dr. Christian Ehlenz

**Commeo LLP**

Rechtsanwälte und Notar  
Speicherstraße 55  
60327 Frankfurt am Main  
[www.commeo-law.com](http://www.commeo-law.com)

Dr. Jörg-Martin Schultze, LL.M.  
Dr. Dominique S. Wagener, LL.M.  
Dr. Stephanie Pautke, LL.M.  
Dr. Johanna Kübler  
Isabel Oest, LL.M.  
Josefa Billinger, LL.B./LL.M.  
Christoph Weinert, LL.M.  
Christoph Krüger  
Dr. Thiemo Engelbracht  
Dr. Christian Ehlenz

Commeo LLP is an independent law firm specialized in antitrust law. We are an established team of experienced lawyers advising clients on all aspects of German and European antitrust law.

*This publication is intended to highlight issues. It is not intended to be comprehensive nor to provide legal advice. Any liability which might arise from the reliance on the information is excluded.*